

SATZUNG

des Ortsvereins Bad Vilbel der SPD

Inhalt

- § 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 MITGLIEDSCHAFT
- § 3 GLIEDERUNG
- § 4 ORGANE
- § 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 6 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
- § 7 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
- § 8 VORSTAND
- § 9 AUFGABEN DES VORSTANDES
- § 10 ORTSBEZIRKE
- § 11 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND AUSSCHÜSSE
- § 12 REVISOREN
- § 13 GEMITSCHÄFTSJAHR
- § 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- § 15 HINWEIS AUF STATUTE UND SATZUNGEN

SATZUNG

des Ortsvereins Bad Vilbel der SPD

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSGEBIET

Der Ortsverein Bad Vilbel der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Bad Vilbel. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bad Vilbel“. Sein Sitz ist Bad Vilbel.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
4. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§ 3 GLIEDERUNG

1. Der Ortsverein setzt sich aus dem Kernstadtgebiet und den Ortsbezirken Dortelweil, Gronau, Heilsberg und Massenheim zusammen.
2. Die Zugehörigkeit zum Ortsbezirk richtet sich nach dem Wohnort des Mitglieds.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsbezirke.

3. Der Ortsverein und seine Organe nehmen die zentralen Aufgaben wahr und koordinieren die Aktivitäten der Ortsbezirke. Der Ortsverein unterstützt die Ortsbezirke organisatorisch sowie - unter Berücksichtigung der in den Ortsbezirken angefallenen Erträge aus eigenen Veranstaltungen und den Aufwandsentschädigungen der Mandatsträger des jeweiligen Ortsbeirats - finanziell.
4. Die Ortsbezirke sind – im Einvernehmen mit dem Ortsverein – zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederbetreuung in ihren Bezirken sowie gegebenenfalls die Formulierung eines auf den Ortsteil bezogenen

kommunalen Wahlprogramms. Den Ortsbezirken obliegt ferner die Kandidat:innenaufstellung für die Ortsbeiräte.

§ 4 ORGANE

Organe des Ortsvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. In ihr vollzieht sich die politische Willensbildung. Zu ihren Aufgaben gehören Beratung und Beschluss über die Nominierung der Kandidat:innen für die Kommunalwahl.

Außerdem obliegen der Mitgliederversammlung Beratung und Beschluss über die Aufstellung von Kandidat:innen zur Wahl der Magistratsmitglieder und des/der Kandidat:in zur Direktwahl des/der Bürgermeister:in.

Vor wichtigen kommunalpolitischen Entscheidungen soll die Mitgliederversammlung gehört werden. Dies gilt insbesondere auch vor Abschluss von Koalitions- oder Kooperationsvereinbarungen.

2. Jährlich finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt, die vom Vorstand einberufen werden. Eine davon ist die Jahreshauptversammlung.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag
 - a) von zehn Prozent der Mitglieder
 - b) der Mehrheit des Vorstandes
 - c) eines Ortsbezirk
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, sofern keine Wahlen anstehen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu, wobei – soweit gesetzlich zulässig – eine Übermittlung per E-Mail ausreichend ist. In ihr ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
5. Der Vorstand führt eine Anwesenheitsliste. Sie kann von den Mitgliedern bei dem/der Schriftführer:in

SATZUNG

des Ortsvereins Bad Vilbel der SPD

eingesehen werden. Das Stimmrecht setzt die Eintragung in die Anwesenheitsliste voraus.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu deren Beginn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt. Sie ist nicht mehr vorhanden, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der zuvor ermittelten Zahl von Mitgliedern anwesend ist oder weniger als 7,5% der Mitglieder anwesend sind.

7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und das Ergebnis von Wahlen enthält. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Mitglieder können es darüber hinaus beim Vorstand anfordern.

9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet oder einer zu Beginn der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählten Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung und die Tagesordnung.

10. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung eine Vertagung von nicht erledigten Tagesordnungspunkten in einem Fortsetzungstermin.

§ 6 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Jahreshauptversammlung soll in der Regel im 1. Quartal, sie muss bis spätestens Juni eines jeden Jahres stattfinden.

2. Wahlvorschläge können während der Versammlung eingebracht werden.

3. Wahlen sind geheim.

4. Wahlvorschlagslisten müssen die Kandidat:innen in alphabetischer Reihenfolge auflisten.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5, Mitgliederversammlung.

§ 7 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Ortsbezirke, der Fraktion, der Vertreter:innen im Magistrat, im Kreistag sowie ggf. in weiteren Gremien, der Arbeitsgemeinschaften sowie der Revisor:innen.

2. Aussprache zu den Berichten sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

3. Wahl des Vorstandes und der Revisor:innen.

4. Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag und zu den Konferenzen des Unterbezirks bzw. des Wahlkreises.

5. Beschlussfassung über die Nominierung der überörtlichen Gremien.

6. Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau zwei stellv. Vorsitzenden der/dem ersten und zweiten Kassierer:in der/dem ersten und zweiten Schriftführer:in und sieben Beisitzer:innen.

Hinzu treten kraft Amtes

a) mit Stimmrecht
der/die Vorsitzende der Fraktion

b) mit beratender Stimme
die Vorsitzenden der Ortsbezirke,
die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
die SPD-Magistratsmitglieder
und Ehrenvorsitzende der Partei und der Fraktion.

Im Falle der Verhinderung entsendet der/die jeweilige Vorsitzende eine/n Vertreter:in.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem/den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden, der/dem ersten Kassierer:in, der/dem ersten Schriftführer:in und der/dem Vorsitzenden der Fraktion.

3. Die Amtszeit der von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig 2 Jahre. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

SATZUNG

des Ortsvereins Bad Vilbel der SPD

Vorstandsmitglieder können nach Ankündigung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung dadurch abgewählt werden, indem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Eine solche Mitgliederversammlung muss wie die Jahreshauptversammlung einberufen werden. Dieser Tagesordnungspunkt wird unter den Bedingungen des § 5 Abs. 3 in die Einladung aufgenommen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine/ein Vorsitzende:r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen, die die/den Vorsitzende:n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Hintereinander werden gewählt:

Der/die Ortsvereinsvorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die erste Kassierer:in, der/die zweite Kassierer:in, der/die erste Schriftführer:in, der/die zweite Schriftführer:in und die Beisitzer:innen

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

7. Haben die Kandidat:innen diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Der Vorstand soll mindestens neunmal im Jahr tagen, davon zweimal mit der Fraktion. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich.

10. Der Vorstand kann mit Mehrheit der Stimmen beschließen, dass Gäste zu einer Sitzung zugelassen werden.

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand vertritt den Ortsverein. Er nimmt die politischen Aufgaben des Ortsvereins wahr und ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2. Vor wichtigen kommunalpolitischen Entscheidungen beruft der Vorstand gemeinsam mit der Fraktion eine

mitgliederoffene gemeinsame Sitzung ein, sofern hierzu keine Mitgliederversammlung stattfindet.

3. Der geschäftsführende Vorstand übt die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung des Ortsvereins aus.

4. Weitere Aufgaben, die der Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung wahrnimmt, sind insbesondere:

- Die Erarbeitung von Grundlagen für die programmatische Diskussion im Ortsverein,
- die Beratung der Stadtverordneten- und Magistratsfraktion sowie der Vertreter:innen im Kreistag. Der Vorstand wirkt darauf hin, dass diese Vertreter:innen, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor wichtigen kommunalpolitischen Entscheidungen informieren und die Mitgliederversammlung hierzu anhören
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- die Aufstellung des Finanzplans,
- die Erhebung von Sonderbeiträgen,
- die Festlegung und Abgrenzung der Arbeitsgebiete und der Erlass von Richtlinien für Ausschüsse, Arbeitskreise und Seminare,
- die Durchführung von Werbemaßnahmen und zentralen Veranstaltungen,
- die Vorbereitung öffentlicher Wahlen.

§ 10 ORTSBEZIRKE

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Ortsbezirke entsprechend.

2. Veranstaltungen der Ortsbezirke sind dem Ortsvereinsvorstand rechtzeitig anzuzeigen.

§ 11 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND AUSSCHÜSSE

1. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können vom Ortsvereinsvorstand Ausschüsse sowie Arbeitskreise und entsprechend den Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

2. Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und Arbeitskreise sind dem Ortsvereinsvorstand rechtzeitig anzuzeigen.

SATZUNG

des Ortsvereins Bad Vilbel der SPD

§ 12 REVISOREN

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Wahlzeit des Vorstandes zwei Revisor:innen gewählt.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Revisor:innen haben zu prüfen, ob die Kasse einwandfrei geführt wird und über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung kann nur von einer Jahreshauptversammlung mit ausdrücklicher Ankündigung der beabsichtigten Satzungsänderung durch Zweidrittelmehrheit geändert werden.
2. Satzungsänderungsanträge, die bis zum 31.10. des Jahres beim Ortsvereinsvorsitzenden vorliegen, werden auf der nächsten Jahreshauptversammlung behandelt.
3. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

§ 15 HINWEIS AUF STATUTE UND SATZUNGEN

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut, die Satzung des Bezirks Hessen-Süd und die Satzung des Unterbezirks entsprechend.

BESCHLOSSEN AUF DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG AM 10.12.1982,

ZULETZT GEÄNDERT UND NEUGEFAST AUF DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG AM 14.06.2022,